

Aktenzeichen:

2 RU 63/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 28. November 1961

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h m a l z und

Bundessozialrichter F e y

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 6. Dezember 1957 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für die Folgen eines Unfalls vom 30. November 1951.

Er war in einem Textilbetrieb in Neustadt/Weinstraße beschäftigt und fuhr am Unfalltag gegen 18,55 Uhr mit dem Motorrad zur Nachtschicht. Unterwegs fuhr er auf den Anhänger eines an der rechten Straßenseite stehenden Lastzuges auf und erlitt hierbei schwere Verletzungen. Die Beklagte lehnte die Entschädigungsansprüche durch Bescheid vom 12. November 1952 mit folgender Begründung ab: Beim Verletzten sei im Zeitpunkt des Unfallgeschehens eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,54 ‰ festgestellt worden. Da bei einer BAK von 1,5 ‰ Fahruntüchtigkeit bestehe, sei der Verletzte nicht mehr in der Lage gewesen, sein Kraftfahrzeug verkehrsgerecht zu bedienen. Der Unfallversicherungsschutz sei in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung eingelegt. Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist dieses Rechtsmittel als Klage auf das Sozialgericht (SG) Speyer übergegangen (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG). Das SG hat durch Urteil vom 19. Oktober 1954 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach dem Bericht des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Mainz habe die BAK 1,54 ‰ betragen, es habe also absolute Fahruntüchtigkeit bestanden. Hierzu komme, daß der Kläger nach seinen eigenen Angaben nicht geschlafen habe und daher übermüdet gewesen sei, so daß sich der Alkoholgenuß besonders habe auswirken müssen. Es sei auch hinreichend wahrscheinlich, daß der Kläger am Unfall ein überwiegendes eigenes Verschulden habe. Er habe selbst durch den Alkohol einen erhöhten Gefahrenbereich geschaffen, dem er erlegen sei.

- 3 -

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung beim Landes-sozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegt. Zur Begründung hat er u.a. vorgetragen: Die festgestellte BAK könne nicht berücksichtigt werden, weil die Blutprobe erst nach erheblichem Blutverlust entnommen worden sei. Durch Zeugen sei bewiesen, daß die linke Seite des Anhängers nicht beleuchtet gewesen sei; es sei auch unrichtig, daß er in der dem Unfalltag vorausgegangenen Nacht nicht geschlafen habe.

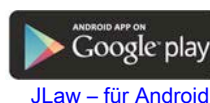
Das LSG hat noch ein Gutachten von Prof. Dr. Wagner (Institut für gerichtliche Medizin, Mainz) beigezogen und durch Urteil vom 6. Dezember 1957 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Die BAK habe im Zeitpunkt des Unfalls mindestens 1,41 ‰ betragen. Ein Motorradfahrer löse den inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit, wenn er mit einer BAK von mindestens 1,5 ‰ am Straßenverkehr teilnehme. Auch bei einer darunter liegenden BAK könne jedoch Fahruntüchtigkeit bestehen. Im vorliegenden Fall bestehe dafür ein Anhaltspunkt in der Ermüdung durch Nichtschlaf innerhalb der letzten 24 Stunden. Diese Müdigkeit i.V.m. der BAK habe den Kläger fahruntüchtig gemacht und damit den Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gelöst. Der Kläger sei auf einer breiten, geraden Straße auf der rechten Seite in sehr gemäßigtem Tempo gefahren, gleichwohl aber auf den ordnungsgemäß beleuchteten Anhänger aufgefahren, nachdem er erst im letzten Augenblick durch Ausbiegen nach links den Zusammenstoß habe vermeiden wollen. Er habe also den Anhänger erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß wahrgenommen, und das könne nur darauf zurückgeführt werden, daß er nicht mehr in der Lage gewesen sei, eine durchaus einfache Verkehrssituation zu meistern, die für einen nüchternen und frischen Fahrer kein Problem bedeutet hätte.

Die Revision ist vom LSG zugelassen worden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger, dem das Urteil am 12. März 1958 zugestellt worden ist, hat dagegen am 15. März 1958 Revision eingelegt und sie zugleich auch begründet.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides
und der Urteile des SG und des LSG, die Beklagte
zur Zahlung einer Rente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft. Der Revisionschriftsatz ist in der gesetzlichen Frist eingegangen und entspricht den Mindestformerfordernissen für Revisionschrift und Revisionsbegründungsschrift. Die Revision ist also zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Rechtsauffassung, daß der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung verlorenggeht, wenn der Versicherte ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er sich aus unternehmensfremden Gründen durch Alkoholgenuß in einen Zustand versetzt hat, in dem er fahrtüchtig ist, d.h. nicht mehr verkehrssicher fahren kann (vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Mai 1956, BSG 3, 116). Der Senat hat diese Rechtsauffassung inzwischen jedoch aufgegeben. Im einzelnen wird hierzu auf das Urteil vom 30. Juni 1960 (BSG 12, 242) Bezug genommen. Nach der Rechtsauffassung des erkennenden Senats steht ein Unfall auf einer Fahrt zur Arbeitsstätte nur dann nicht in einem rechtlich-wesentlichen ursächlichem Zusammenhang mit dieser an sich versicherten Fahrt, wenn die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol die rechtlich allein wesentliche Ursache für das Zustandekommen des Unfalls war. Der Senat hat auch bereits ausgesprochen, daß eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch eine mit der versicherten



- 5 -

Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehenden Ermüdung rechtlich der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholwirkung gleichzustellen ist (vgl. SozR RVO § 542 Aa 25 Nr. 35).

Nach den Feststellungen des LSG bestand beim Kläger im Unfallzeitpunkt eine BAK, die bereits oberhalb der für Motorradfahrer geltenden Grenze von 1,3 ‰ lag (vgl. BSG 12, 242; SozR RVO § 542 Aa 19 Nr. 30; Aa 27 Nr. 36; § 543 Aa 23 Nr. 30).

Die Angriffe der Revision gegen die aus der BAK gezogenen Schlüsse sind auch nicht geeignet, die Bindung des Revisionsgerichts an diese Feststellungen zu beseitigen (vgl. § 163 SGG). Das LSG hat zu dem Einwand des Klägers, daß die Blutentnahme nach einem erheblichen Blutverlust vorgenommen worden sei, noch das Gutachten von Prof. Dr. Wagner beigezogen, und die Revision hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß das LSG Veranlassung gehabt hätte, die Richtigkeit dieses Gutachtens zu bezweifeln. Die Feststellung des LSG, daß der Kläger durch "Nichtschlaf" innerhalb der letzten 24 Stunden übermüdet gewesen sei, ist in der Revisionsschrift nicht mit Rügen angegriffen worden. Das neue, tatsächliche Vorbringen, mit dem der Kläger die Richtigkeit dieser Feststellung bestreitet, konnte in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Dagegen rügt die Revision mit Recht, das LSG habe der durch die Erklärung des Zeugen Hengrich bestätigten Behauptung nachgehen müssen, daß der Anhänger des Lastzuges nicht vorschriftsmäßig beleuchtet gewesen sei. Angesichts der bestimmten Behauptung in der schriftlichen Erklärung dieses Zeugen, durfte sich das LSG nicht allein auf die Angaben des bei der Unfalluntersuchung vernommenen Zeugen Eberhard und auf die Angaben stützen, die der an dieser Frage unmittelbar interessierte Fahrer des Lastzuges Wehrle gegenüber der Polizei gemacht hat; es hätte vielmehr den Zeugen Hengrich vernehmen müssen. Die Thesen der Revision



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

vorschriftsmäßig beleuchtet war, ist aber für die Entscheidung darüber von Bedeutung, welche Ursachen im einzelnen beim Zustandekommen des Unfalls mitgewirkt haben. Der Senat kann schon aus diesem Grunde nicht darüber entscheiden, ob die Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit durch die Alkoholeinwirkung die rechtlich allein wesentliche Ursache für das Zustandekommen des Unfalls war. Außerdem hat das LSG auch keine Feststellungen zu den Behauptungen des Klägers getroffen, daß sein Licht vorübergehend versagt habe und daß er an seinem Schaltkasten "herumgemacht" habe. Diese Behauptungen sind aber gleichfalls für die Frage von Bedeutung, aus welchen Ursachen es zu dem Unfall gekommen ist.

Da hiernach eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst nicht möglich ist, mußte das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)